



## **HOMOSEXUELLE INITIATIVE LINZ**

Die Lesben- & Schwulen-  
Bewegung in Oberösterreich

Member of the International  
Lesbian and Gay Association (ILGA)

Fabrikstraße 18, 4020 Linz  
Tel.: +43/(0)70/60 98 98  
Fax: +43/(0)70/60 98 98-9  
Mail: ooe@hosilinz.at  
Web: www.hosilinz.at  
ZVR: 797758555



### **DIE STATUTEN DER HOMOSEXUELLEN INITIATIVE LINZ (HOSI LINZ)**

ZVR-Nr.: 797758555

Fassung vom 27. März 2010

Gültig ab 01. Juni 2010

#### **§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH**

1. Der Verein führt den Namen "Homosexuelle Initiative Linz (HOSI Linz) - Die Lesben- und Schwulenbewegung in Oberösterreich".
2. Die offizielle Kurzbezeichnung des Vereins lautet "HOSI Linz".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen in anderen Bundesländern ist nicht beabsichtigt.

#### **§ 2 AUFGABENSTELLUNG UND ZWECK DES VEREINS**

1. Im Sinne
  - a) der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Februar 1998 zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Union,
  - b) der im Artikel 13 des am 01. Mai 1999 in Kraft getretenen Amsterdamer Vertrags über die Europäischen Gemeinschaften (Art. 13 EGV) niedergelegten Überzeugung, dass kein Mensch aus Gründen des Geschlechtes, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden darf,
  - c) des Diskriminierungsverbotes der am 01. März 2001 in Kraft getretenen oberösterreichischen Landesverfassung (LGBl.Nr. 6/2001, Art. 9 Abs. 4) und
  - d) des am 01. Juni 2005 in Kraft getretenen Landesgesetzes über das Verbot der Diskriminierung auf Grund der rassischen oder ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Beeinträchtigung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (Oö. Antidiskriminierungsgesetz - Oö. ADG/LGBl.Nr. 50/2005)

wirkt der Verein darauf hin, dass die Gleichberechtigung aller Menschen unbeschadet ihrer sexuellen Orientierung anerkannt, rechtlich verankert und umgesetzt wird.

2. Daher bezweckt der Verein die Anerkennung der vollen Gleichberechtigung von Lesben und Schwulen, insbesondere durch eine rechtliche Absicherung von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften, und wirkt darauf hin, jedwede Diskriminierung abzuschaffen, unter der Lesben und Schwule vor allem im Bereich des Steuerrechts, des Vermögensrechts, der sozialen Rechte etc. immer noch zu leiden haben, und trägt mit Hilfe von Information und Aufklärung dazu bei, gegen Vorurteile anzukämpfen, die in der Gesellschaft gegen Homosexuelle bestehen.

Insbesondere die Rehabilitation und Entschädigung der Opfer des NS-Regimes und der strafrechtlichen Verfolgung nach 1945, besonders der nach § 209 StGB Verurteilten, ist ein wesentliches Anliegen des Vereins.

3. Die HOSI Linz versteht sich als Vertreterin der Interessen von Lesben und Schwulen gegenüber der Gesellschaft und auch als Service-Einrichtung für alle Rat Suchenden im Zusammenhang mit geschlechtlicher Orientierung und bietet daher Folgendes an:
  - a) Beratung bei Problemen im Zusammenhang mit geschlechtlicher Orientierung und
  - b) Unterstützung bei der Lösung solcher Probleme,
  - c) insbesondere die Vertretung der Rat Suchenden bei der Wahrung ihrer Rechte und bei der Geltendmachung von Ersatzforderungen,
  - d) ein soziales Umfeld, in dem Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung akzeptiert werden, damit Lesben und Schwule ihr Leben frei, selbstbewusst und erfüllend gestalten können, sowie
  - e) Unterstützung von Lesben und Schwulen, die auch aus anderen Gründen gesellschaftlich benachteiligt sind wie z.B. Körperbehinderte, Gehörlose, Strafgefangene, MigrantInnen, bei der Integration in die Gesellschaft und der Führung eines selbst bestimmten Lebens.
4. Die HOSI Linz bezweckt auch, durch Förderung von Information zur Emanzipation von Lesben und Schwulen beizutragen und den Informations- und Meinungs austausch insbesondere über Fragen der Politik, der Kultur, der Weltanschauung (Religion) und der damit zusammenhängenden wissenschaftlichen Disziplinen auf hohem Niveau im Sinn der staatsbürgerlichen Bildung innerhalb und außerhalb dieser Personengruppen zu unterstützen.
5. Weiters tritt der Verein für folgende Ziele ein:
  - a) Die Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern
  - b) Das Recht insbesondere der Jugendlichen auf die freie Wahl der Lebensführung gemäß ihrer sexuellen Orientierung
  - c) Die Beseitigung der doppelten Diskriminierung gleichgeschlechtlich liebender Frauen als Frauen und Lesben
  - d) Die wirksame Aufklärung zur Prävention von HIV-Infektionen
  - e) Den menschenwürdigen, solidarischen Umgang mit HIV-Positiven und an AIDS Erkrankten
  - f) Die besondere Beachtung der gemeinsamen Herausforderungen und Hürden, mit denen homo-, bi- und intersexuelle Menschen sowie TransGender-Personen in der vorherrschenden heteronormativen Gesellschaft konfrontiert werden
  - g) Das Recht von TransGender-Personen und intersexuellen Menschen auf ein freies und selbst bestimmtes Leben im Identitätsgeschlecht ohne Operationszwang
  - h) Das Recht von Menschen mit Behinderung auf frei gewählte Sexualität
6. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34 f. BAO (Bundesabgabenordnung), da sein Engagement zum Wohl des Personenkreises der Lesben, Schwulen, Bisexuellen und TransGender-Personen erfolgt, und zwar insbesondere durch die Förderung des allgemeinen

Bildungsstands über diesen Personenkreis.

### **§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINS-ZWECKS**

1. Der Vereinszweck soll unter Einhaltung maßgeblicher geltender gesetzlicher Vorschriften durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Abhaltung regelmäßiger Treffen sowie Organisation und Abhaltung von Aktivitäten im Gruppenrahmen für Vereinsmitglieder und Interessierte
  - b) Vorträge, Diskussionen, Kundgebungen, Seminare, Studienreisen, Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen und sonstige Veranstaltungen in der Öffentlichkeit
  - c) Herausgabe, Produktion, Druck und Vertrieb von Zeitschriften und anderen Publikationen sowie die Herstellung von Filmen, Videos und sonstigen, auch elektronischen, medialen Produkten bzw. Beteiligung an derartigen Projekten
  - d) Betrieb einer Infothek (Bibliothek, Videothek, Audiothek, zeitgeschichtliches Archiv der Lesben- und Schwulenbewegung) und Errichtung und Betrieb eines Museums für die Sozialgeschichte der Lesben und Schwulen
  - e) Angebot eines Beratungsdienstes, ggf. unter Mitwirkung geeigneter Fachkräfte aus den Gebieten der Psychologie, Psychotherapie, Pädagogik, Soziologie, Rechtswissenschaft, Rechtspflege, Sozialarbeit, Kunst, Medizin u.a.
  - f) Demokratische Einflussnahme auf Politik und Verwaltung auf europäischer, Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, aber auch bei Interessenvertretungen, Gewerkschaften und Kirchen
  - g) Vertretung von diskriminierten Personen bei der Wahrung ihrer Rechte und bei der Geltendmachung von Ersatzforderungen,
  - h) Mietung, Pacht und Kauf von Räumlichkeiten, Baulichkeiten oder Grundstücken, die für die Erreichung des Vereinszwecks geeignet sind, wie beispielsweise der Betrieb eines HOSI-Vereinszentrums oder eines Kommunikationszentrums für Lesben und Schwule
  - i) Betrieb von oder Beteiligung an gewerblichen Unternehmungen, die geeignet sind, den in § 2 Abs. 3. lit. c) beschriebenen Zweck zu erfüllen
  - j) Anstellung von Personal, sofern dies den in Abs. 5 angeführten Bedingungen genügt
  - h) Verleihung von Ehrenzeichen und sonstigen Auszeichnungen, wie etwa ausgelobten Ehrenpreisen
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Erträge aus Veranstaltungen oder vereinseigenen Unternehmungen
  - c) Spenden, Vermächtnisse oder sonstige Zuwendungen (z.B. Subventionen)
  - d) Öffentliche Sammlungen nach behördlicher Genehmigung
  - e) Abgabe von Erfrischungen bei Versammlungen (z.B. Buffet)
4. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Kör-

perschaft erhalten. Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Gehälter etc.) begünstigt werden.

5. Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderliche Arbeit seitens der FunktionärInnen und AktivistInnen des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Dabei entstehenden Unkosten bzw. ein daraus resultierender Einnahmenentfall kann nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Vereins ersetzt werden. Entgeltliche Beschäftigung ist nur dort zulässig, wo diese durch gesetzliche Vorschriften notwendig ist oder zur besseren Erfüllung des Vereinszwecks und der besseren Erreichung der Vereinsziele erforderlich ist.

#### **§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder sind jene physischen oder juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften, die an allen Rechten und Pflichten des Vereins teilhaben.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein und die Erreichung seiner Ziele dazu ernannt werden. Sie haben alle Rechte, aber außer den in § 8 Abs. 5 genannten keine Pflichten aus diesen Statuten.

#### **§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglieder können alle physischen oder juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann unter Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Entscheidung des Vorstands wirksam.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitglieds oder eines Organs des Vereins (§ 9) durch die Generalversammlung oder ein von ihr mit dieser Aufgabe beauftragtes anderes Organ des Vereins.

#### **§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis dahin fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

3. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge ohne ausreichende Erklärung im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis dahin fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.
6. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von bereits geleisteten Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch. Ausständige Beiträge können jedoch vom Verein eingefordert werden.

## **§ 7 MITGLIEDSBEITRAG**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Fällen auf Antrag vorübergehend herabzusetzen.

## **§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Dienstleistungen des Vereins zu beanspruchen und von den für die Vereinsmitglieder bestehenden Vergünstigungen Gebrauch zu machen.
2. Die Mitglieder haben jedenfalls Anrecht auf zumindest vierteljährliche Mitgliederinformationen, in denen sie vom Vorstand und/oder der Geschäftsführung über alle aktuellen Entwicklungen im Verein umfassend informiert werden. Insbesondere über personelle Veränderungen im Vorstand und der Geschäftsführung sind die Mitglieder umgehend, jedenfalls aber binnen sechs Wochen zu informieren. Veränderungen bei der Leitung der HOSI-Gruppen sind den Mitglieder zum nächstmöglichen Termin bekannt zu machen.
3. Die Mitglieder können jederzeit formlos vom Vorstand und der Geschäftsführung Auskunft über die grundsätzlichen Ereignisse und aktuellen Entwicklungen im Verein verlangen. Sie sind insbesondere aufgefordert, durch Teilnahme am Plenum und in den HOSI-Gruppen den Verein mitzugestalten.
4. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu, die ihre Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Beginn der Generalversammlung erfüllt haben; das passive Wahlrecht haben nur jene Mitglieder, die physische Personen sind. Für das Stimmrecht bei der Urabstimmung gilt dies sinngemäß.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach ihren Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereines Abbruch erleiden und die Erreichung seiner Ziele Schaden nehmen könnte. Insbesondere haben sie die Vereinsstatuten, das Leitbild und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 9 VEREINSORGANE**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen, das Plenum, die HOSI-Gruppen und das Schiedsgericht.

## **§ 10 DIE GENERALVERSAMMLUNG**

1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Die Ordentliche Generalversammlung findet ein Mal jährlich innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
3. Eine Außerordentliche Generalversammlung hat auf
  - a) Beschluss des Vorstandes oder
  - b) der Ordentlichen Generalversammlung oder
  - c) des Plenums oder
  - d) auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder
  - e) auf Verlangen der RechnungsprüferInnen oder
  - f) auf Beschluss einer/eines gerichtlich bestellten LiquidatorInbinnen sechs Wochen, im Falle eines unter § 24 Abs 6. lit. b) beschriebenen Umstandes binnen zehn Wochen stattzufinden.
4. Sowohl zur Ordentlichen als auch zur Außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail oder per Telefax an die dem Verein zu diesem Zeitpunkt bekannt gegebene Post-, Fax- oder Mailadresse einzuladen. Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung sowie von Ort und Zeit zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch die/den gerichtlich bestellteN LiquidatorIn.
5. Anträge zur Generalversammlung, auch solche, die eine Statutenänderung beabsichtigen, sowie Kandidaturen für Funktionen sind mindestens 15 Tage vor dem anberaumten Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung einzubringen. Anträge, der Rechnungsabschluss, der Rechnungsprüfungsbericht, der Budgetentwurf und die Kandidaturen für Funktionen sind den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der anberaumten Generalversammlung in ihrer endgültigen Fassung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
6. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer Außer-

ordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

7. a) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und jene stimmberechtigt, die ihre Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Beginn der Generalversammlung erfüllt haben, sowie die Ehrenmitglieder.  
b) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden durch eineN BevollmächtigteN vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
8. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (siehe dazu § 24. Abs. 1.ff). Ebenfalls einer qualifizierten Mehrheit bedarf eine Vertrauensabstimmung gemäß § 12. Abs. 4 lit. b, ein Auslegungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 10., die Zulassung nachträglicher Kandidaturen gemäß § 24. Abs. 6. lit. a und die Wahlen bei einer unvollständigen Vorstandswahl gemäß § 24. Abs. 6. lit. b.
10. Unklare, zweideutige oder fehlende statutarische Regelungen können durch die Generalversammlung ausgelegt werden. Dazu ist eine qualifizierte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Diese Auslegung gilt nur für diese Generalversammlung, und der Vorstand ist in diesem Fall beauftragt, in geeigneter Form eine entsprechende Regelung vorzubereiten und sie als Statutenantrag der nächsten Generalversammlung vorzulegen.
11. Die Wahlen in der Generalversammlung sind geheim.
12. Die Leitung der Generalversammlung haben zwei Mitglieder, die unter den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt oder per Akklamation bestellt werden (siehe dazu auch die Allgemeinen Verfahrensbestimmungen in § 24). Bis zur erfolgten Wahl haben die VereinssprecherInnen, bei deren Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied die Leitung.

## **§ 11 AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG**

1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben unbedingt vorbehalten:
  - a) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen
  - b) Statutenauslegungen gemäß § 10 Abs. 10. und Entscheidungen hinsichtlich der Vorstandswahl gem. § 24 Abs. 6.f.
  - c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
  - d) Entlastung des Vorstandes

- e) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse
  - f) Beschlussfassungen über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
  - g) Genehmigung von Rechtsgeschäften von Vorstandsmitgliedern, RechnungsprüferInnen oder Angestellten des Vereins mit dem Verein
  - h) Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenzeichen
  - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und die Geschäftsordnung
2. Folgende der Generalversammlung vorbehaltene Aufgaben können von dieser mit einfacher Stimmenmehrheit an andere Organe des Vereins vorübergehend übertragen werden:
- a) Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag
  - b) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder
  - c) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenzeichen

## **§ 12 DER VORSTAND**

1. Der Vorstand ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Jedenfalls besteht der Vorstand aus zwei VereinssprecherInnen, der/dem GeneralsekretärIn, der/dem FinanzreferentIn sowie der/dem OrganisationsreferentIn. Männer wie Frauen müssen im Vorstand zumindest in zwei Funktionen vertreten sein. Transgenderpersonen werden ihrem Identifikationsgeschlecht zugeordnet. Personen die sich mit keinem Geschlecht identifizieren, sind in jede Funktion wählbar.
3. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
4.
  - a) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder bis zum Wahlvorgang für einen neuen Vorstand.
  - b) Vorstandsmitglieder sind ein Mal wieder wählbar, anschließend wieder erst nach einer Pause von zumindest zwei Jahren. Ausnahmen von dieser Regelung kann die Generalversammlung durch eine Vertrauensabstimmung (siehe Allgemeine Verfahrensbestimmungen § 24, Abs. 8) im begründeten Einzelfall zulassen.
5. Der Vorstand tagt in der Regel gemeinsam mit dem Plenum. Die Einberufung einer eigenen Vorstandssitzung zum Zwecke der Behandlung ausschließlich dem Vorstand vorbehaltener Aufgaben (siehe § 13) erfolgt durch die mit der Geschäftsführung betrauten Personen (siehe § 15) und kann schriftlich, mündlich, telefonisch, per Fax oder E-Mail erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied kann die umgehende Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Bei Gefahr im Verzug steht das alleinige Entscheidungsrecht den beiden VereinssprecherInnen zu. Ist bei deren Verhinderung eine Absprache unter den

anderen Vorstandsmitgliedern nicht möglich, steht das Entscheidungsrecht jedem anderen Vorstandsmitglied zu. In allen diesen Fällen ist aber die nachträgliche Genehmigung durch den gesamten Vorstand oder das jeweils zuständige Vereinsorgan erforderlich.

7. Jede Vorstandsfunktion ist persönlich auszuüben.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsens, erforderlichenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
9. Den Vorsitz führt jeweils eineR der beiden VereinssprecherInnen. Bei deren beider Verhinderung wird der/die Vorsitzende unter den anwesenden Mitgliedern des Vorstands im Konsens bestimmt.
10. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (siehe auch Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe auch Abs. 11) oder durch Rücktritt (siehe auch Abs. 12ff).
11. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Kooptierung (siehe auch Abs. 3 bzw. Abs. 13) eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin oder mit Beginn des Wahlvorgangs (siehe auch Abs. 4 lit. a) wirksam.
13. Über die Kooptierung (siehe Abs. 3) entscheidet der gesamte bis dahin in Amt befindliche Vorstand auf einer Sitzung, die unter anderem dazu einen eigenen Tagesordnungspunkt enthält. Der Wechsel in einer Vorstandsfunktion gilt erst mit der Beschlussfassung über die Kooptierung als vollzogen.
14. Über eine erfolgte Kooptierung sind die Mitglieder umgehend, jedenfalls binnen sechs Wochen zu informieren (siehe auch § 8 Abs. 3).

### **§ 13 AUFGABENKREIS DES VORSTANDS**

Der Vorstand ist mit der Leitung des Vereins betraut. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Vorbereitung und Einberufung der Ordentlichen und der Außerordentlichen Generalversammlung.
2. Die Kooptierung von Vorstandsmitgliedern im Falle von in § 24 Abs. 6. lit. b) geschilderten Umständen sowie, unabhängig von den Bestimmungen im §12 Abs. 2, die Kooptierung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 12 Abs. 3.
3. Beschlussfassung über Ausschlusses und Streichung von Vereinsmitgliedern.

4. Stellen von Anträgen auf Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder eines Ehrenzeichens an die Generalversammlung.
5. Stellen von sonstigen Anträgen an die Generalversammlung.
6. Aufnahme und Kündigung bzw. Entlassung von Angestellten des Vereins.
7. Beratung und Beschlussfassung über alle von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen eingebrachten Anträge und Fragen.
8. Delegation von VertreterInnen des Vereins in andere Vereine.
9. Die Gründung von Zweigvereinen.
10. Festlegung der Aufgaben der Angestellten des Vereins und Erstellung eines Geschäftsführungsvertrages im Sinne §15 Abs. 2.
11. Letztverantwortung über die HOSI-Gruppen (siehe § 19).
12. Information der Mitglieder gemäß §8 Abs. 2.

#### **§ 14 AUFGABENKREIS EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER**

1. Die VereinssprecherInnen vertreten gemeinsam mit den mit der Geschäftsführung betrauten Personen den Verein nach außen und insbesondere gegenüber Dritten. Sie haben die Leitung in der Generalversammlung (entsprechend § 10 Abs. 12) und führen den Vorsitz im Vorstand (entsprechend § 12 Abs. 9.) und im Plenum (entsprechend § 17 Abs. 1.). Bei Gefahr im Verzug tritt die Regelung nach § 12 Abs. 6. in Kraft.
2. Der/die GeneralsekretärIn zeichnet zusammen mit den mit der Geschäftsführung betrauten Personen für die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands sowie für das herkömmliche und das elektronische Post- und Archivwesen verantwortlich.
3. Der/die FinanzreferentIn ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich. Insbesondere obliegt ihr/ihm zusammen mit den mit der Geschäftsführung betrauten Personen die Erstellung des Budgetvoranschlags und des Rechnungsabschlusses sowie die Mitgliederverwaltung.
4. Der/die OrganisationsreferentIn hat die anderen Vorstandsmitglieder und Organe des Vereins bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und insbesondere die Abläufe des Vereinsgeschehens zu organisieren.
5. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind durch die/den GeneralsekretärIn gemeinsam mit einer der mit der Geschäftsführung betrauten Personen oder eineM der beiden VereinssprecherInnen, sofern sie jedoch Finanzangelegenheiten betreffen, durch den/die FinanzreferentIn gemeinsam mit

einer der mit der Geschäftsführung betrauten Personen oder eineM der beiden VereinssprecherInnen gemeinsam zu unterschreiben.

6. Im Fall der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds ist jedes andere Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Insbesondere gelten § 12 Abs. 6 und § 12 Abs. 9.
7. Eine Übertragung von einzelnen Leitungsaufgaben an Mitglieder oder dafür angestellte Personen ist möglich (siehe insbesondere auch § 15). Darüber ist das Plenum, aber auch die nächstfolgende Generalversammlung zu informieren. Die Verantwortung des zuständigen Vorstandsmitglieds gegenüber der Generalversammlung bleibt davon unberührt.

## **§ 15 DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG**

1. Die Geschäftsführung wird im Sinne der §§ 3 Abs. 5 und 14 Abs. 7 vom Vorstand eingesetzt.
2. Die Geschäftsführung kann ehrenamtlich oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses im Sinne von §13 Abs. 10 ausgeübt werden.
3. Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen nehmen an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil. Sie sind gemeinsam mit der/dem GeneralsekretärIn für die Protokollführung im Vorstand verantwortlich.
4. Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen nehmen am Plenum (§ 17f) und an der Generalversammlung (§ 10f) teil. Ihr Stimmrecht dort orientiert sich an den für diese Organe festgelegten Bestimmungen (siehe § 10 Abs. 7 und § 17 Abs. 1). Sie sind hinsichtlich des Plenums alleine, hinsichtlich der Generalversammlung gemeinsam mit der/dem GeneralsekretärIn für die Protokollführung dieser Organe verantwortlich.
5. Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen unterstützen den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder bei der Durchführung der diesen zugeordneten Aufgaben (siehe dazu § 13f).
6. Insbesondere sind aber die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zusammen mit den VereinssprecherInnen (siehe dazu § 14 Abs. 1 und Abs. 5) für die Vertretung des Vereins auch nach außen gegenüber Dritten zuständig sowie für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung.
7. Insbesondere sind die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zusammen mit der/dem GeneralsekretärIn (siehe dazu § 14 Abs. 2 und Abs. 5) berechtigt, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, zu unterfertigen.
8. Insbesondere sind die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zusammen mit der/dem FinanzreferentIn (siehe dazu § 14 Abs. 3 und Abs. 5) berechtigt, in Finanzangelegenheiten für den Verein zu zeichnen.
9. Insbesondere sind die mit der Geschäftsführung betrauten Personen mit der Mitgliederverwaltung, der Erstellung des Budgetvoranschlags und des Rechnungsabschlusses sowie der Verwal-

tung des Vereinsvermögens betraut.

10. Insbesondere sind die mit der Geschäftsführung betrauten Personen entscheidungsbefugt im Bereich der Infrastruktur und des Personals.
11. Den mit der Geschäftsführung betrauten Personen obliegt außerdem die Koordination der HOSI-Gruppen und Projekte des Vereins, und sie haben die Abläufe des Vereinsgeschehens zu organisieren. Insbesondere koordinieren sie alle Aktivitäten in den Räumlichkeiten des Vereins.
12. Alle weiteren Aufgabenbereiche der Geschäftsführung werden vom Vorstand im Einvernehmen mit den mit der Geschäftsführung betrauten Personen festgelegt.

## **§ 16 DIE RECHNUNGSPRÜFUNG**

1. Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die RechnungsprüferInnen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Die RechnungsprüferInnen sind für die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses nach den Kriterien der ziffernmäßigen Richtigkeit, wirtschaftlichen Sorgfalt und Zweckmäßigkeit sowie der statutengemäßen Verwendung der Mittel zuständig. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die dafür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung entsprechend § 10 Abs. 5 schriftlich zu berichten.
3. Eine Rechnungsprüfung ist mindestens ein Mal jährlich durchzuführen. Zusätzlich hat eine Rechnungsprüfung auch auf Antrag der Generalversammlung oder des Plenums zu erfolgen.
4. Rechtsgeschäfte zwischen den RechnungsprüferInnen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
5. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 12 Abs. 3, 4 lit. a), 7, 10, 11, 12, 13 und 14 sinngemäß.

## **§ 17 DAS PLENUM**

1. Das Plenum ist eine regelmäßige Versammlung mit Planungs-, Entscheidungs- und Koordinationsbefugnis, an der alle Mitglieder und/oder AktivistInnen des Vereins teilnehmen können. Die Leitung des Plenums obliegt einer/einem der VereinssprecherInnen, bei deren Verhinderung erfolgt die Vertretung analog zu § 12 Abs. 9.
2. Die Sitzung des Plenums findet in der Regel vierzehntägig oder nach Einladung durch den Vorstand oder die mit der Geschäftsführung betrauten Personen statt. Das Plenum fasst seine Beschlüsse im Konsens, erforderlichenfalls auf Vorschlag der Leitung des Plenum mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Das Plenum ist gleichzeitig eine Vorstandssitzung (siehe auch § 18 Abs. 4).

## **§ 18 AUFGABENKREIS DES PLENUMS**

1. Das Plenum ist dazu eingerichtet, die in § 2 genannten Aufgaben auf effiziente Weise zu verwirklichen.
2. Im Plenum werden
  - a) alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte beraten, insbesondere die Entscheidungen des Vorstands und der Geschäftsführung
  - b) alle wichtigen Aktivitäten und Vorhaben des Vereins vorgeschlagen, diskutiert und entwickelt
  - c) jedenfalls sämtliche Aktionen und Projekte des Vereins mit grundlegender Bedeutung bzw. wesentlicher Außenwirkung beschlossen
  - d) Kompetenzen eingeräumt, Verantwortlichkeiten festgelegt sowie die gemeinsame Umsetzung sichergestellt und die erforderlichen Koordinationen getroffen
3. Insbesondere hat das Plenum folgende Aufgaben:
  - a) Beratung und Entscheidung über alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte
  - b) Entscheidung über die Durchführung von Projekten u.a. gemäß § 19 Abs. 2
  - c) Kenntnisnahme der Entwicklung des Mitgliederstands
  - d) Stellung von Anträgen an die Generalversammlung
  - e) Beschlussfassung über die Durchführung einer Rechnungsprüfung
  - f) Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung (§ 21 Abs. 2)
  - g) Bildung und Auflösung von HOSI-Gruppen sowie Bestellung und Abberufung von deren LeiterInnen
4. Hinsichtlich der Aufgaben, die im Wirkungsbereich des Vorstands liegen, haben Beschlüsse des Plenums verbindlichen Charakter, sofern mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind; sollten weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein, kann der Vorstand in begründeten Fällen ein Veto einlegen. Der Beschluss ist mit dem Veto sodann am nächsten Plenums zwingend neuerlich zu behandeln. Dem/der FinanzreferentIn kommt in Finanzierungsentscheidungen allerdings immer ein Vetorecht zu. Hinsichtlich der Aufgaben, die im Wirkungsbereich der RechnungsprüferInnen liegen, haben Beschlüsse des Plenums nur empfehlenden Charakter.
5. Kommt das Plenum zu der Ansicht, dass der Vorstand trotz wiederholter Aufforderung seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, hat es den Beschluss zur Einberufung einer Außerordentlichen Generalversammlung gemäß §10 zu fassen, dessen Tagesordnung zumindest die Neuwahl des Vorstandes enthält. Gegen diesen Beschluss ist ein Veto des Vorstandes nicht zulässig.

## **§ 19 DIE HOSI-GRUPPEN**

1. HOSI-Gruppen werden gebildet, um das Zusammenkommen in der Gemeinschaft des Vereins und die im HOSI-Zentrum angebotenen Serviceleistungen zu gestalten. Die Aktivitäten der HOSI-

Gruppen sind vorwiegend auf das Innenverhältnis der Vereinsaktivitäten gerichtet und dienen vornehmlich der Beratung, Information, Selbsterfahrung, Bildung, Kulturausübung, Bearbeitung von Problemstellungen, Erarbeitung von Sachthemen sowie auch der Unterhaltung.

2. Eine HOSI-Gruppe wird durch das Plenum mit einfacher Stimmenmehrheit eingerichtet bzw. aufgelöst.
3. Die HOSI-Gruppen sind von den Gruppen in der HOSI zu unterscheiden. Diese sind keine Einrichtungen des Vereins. Gruppen in der HOSI sind Gruppen, denen lediglich die räumliche Infrastruktur des Vereins zur Verfügung gestellt wird.

## **§ 20 DAS SCHIEDSGERICHT**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen, die physische Personen sein müssen und die der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe vollständig nachgekommen sind und deren Mitgliedschaft auch sonst zweifelsfrei feststeht. Sie dürfen keinem anderen Organ des Vereins – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.
3. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder für das Schiedsgericht namhaft macht. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, die Mitgliedschaft der genannten Personen festzustellen und diese von ihrer Benennung zu verständigen. Die VertreterInnen der jeweiligen Streitteile wählen mit Stimmenmehrheit eineN VorsitzendeN des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
4. Das Schiedsgericht versammelt sich binnen vier Wochen nach der Verständigung durch den Vorstand. Es ist verpflichtet, seine Entscheidungen innerhalb weiterer vier Wochen nach seinem ersten Treffen zu fällen.
5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln und müssen von diesem allen Mitgliedern bekannt gemacht werden. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

## **§ 21 DIE URABSTIMMUNG**

1. Eine Urabstimmung wird durchgeführt, um in einer bestimmten, für den Verein wichtigen Frage eine Entscheidung durch alle Mitglieder herbeiführen zu können.
2. Eine Urabstimmung wird im Auftrag der Generalversammlung oder auf Beschluss des Vorstands durch die mit der Geschäftsführung betrauten Personen durchgeführt.

3. Bei der Urabstimmung sind alle Mitglieder und die Ehrenmitglieder stimmberechtigt.
4. Die Urabstimmung hat geheim zu erfolgen.
5. Die Urabstimmung hat in einem Zeitraum von 30 Tagen nach dem Tag der Zusendung der Unterlagen und der Stimmkarte an die Mitglieder zu erfolgen.
6. Gültige Stimmen sind jene, die in diesem Zeitraum bei der Geschäftsführung einlangen. Es gilt das Datum des Poststempels.
7. Eine Vorlage in einer Urabstimmung gilt als angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen dafür aussprechen, bzw. wird eine einer Urabstimmung unterworfenen Frage mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.
8. Das Ergebnis der Urabstimmung ist den Mitgliedern durch den Vorstand umgehend schriftlich zur Kenntnis zu bringen und ist für alle Organe des Vereins bindend.

## **§ 22 VERSCHMELZUNG DES VEREINS**

1. Die Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand ist bis zur Überführung des Vereinsvermögens im Amt. Seine Funktionsdauer erlischt mit der erfolgten Überführung, und er hat die erfolgte Verschmelzung sodann umgehend der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 23 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - die Liquidation und die dazu notwendigen Maßnahmen zu beschließen. Insbesondere hat sie eineN LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieseR das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO (Bundesabgabenordnung) zu verwenden, wobei darauf geachtet werden soll, dass dabei gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt werden. Keinesfalls darf dieses Vermögen in wie auch immer gearteter Form Einzelpersonen zu Gute kommen.

4. Der letzte Vereinsvorstand bzw. die/der mit der Abwicklung betraute LiquidatorIn hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 24 ALLGEMEINE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN**

1. Ist bei Abstimmungen oder Wahlen in Organen des Vereins die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, so ist dies die nächste ganze Zahl die die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen übersteigt.
2. Ist bei Abstimmungen oder Wahlen in Organen des Vereins die qualifizierte Stimmenmehrheit erforderlich, so ist dies die nächste ganze Zahl, die zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen übersteigt.
3. Ist durch dieses Statut für ein Organ oder eine Abstimmung kein bestimmtes Quorum festgelegt, so gilt die einfache Stimmenmehrheit.
4. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
5. Wahlen sind derart durchzuführen, dass über jede Funktion getrennt abgestimmt wird. Kandidieren jedoch zwei oder mehrere komplette Listen gegeneinander, so ist nur über die Listen abzustimmen.
6. Gibt es für Wahlen keine ausreichende und den in diesem Statut festgelegten Bestimmungen entsprechende Anzahl an KandidatInnen, so hat die Leitung der Versammlung zwei Möglichkeiten vorzuschlagen, über die mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden ist:
  - a) Es werden weitere Kandidaturen aus den wählbaren Anwesenden zugelassen. Diese müssen sich vor dem eigentlichen Wahlakt einer Vertrauensabstimmung unterziehen (siehe Abs. 8.).
  - b) Es werden nur jene Funktionen gewählt, deren Wahl aus den möglichen KandidatInnen zulässig ist. Diese Wahlgänge bedürfen allerdings einer qualifizierten Mehrheit, und die sodann Gewählten sind verpflichtet, sich binnen sechs Wochen durch Selbstergänzung entsprechend den in diesem Statut festgelegten Bestimmungen zu komplettieren. Handelt es sich dabei um Vorstandswahlen, so ist ein Termin für eine Außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des Vorstandes zu beschließen, die frühestens zehn Wochen nach dieser Generalversammlung stattfinden muss und zu der nur dann eingeladen werden soll, wenn die Komplettierung des Vorstandes durch Selbstergänzung in der vorgesehenen Frist nicht möglich ist. Für diesen Beschluss genügt die einfache Mehrheit.
7. Kommt die in Abs. 6. lit. a) vorgesehene Regelung zum Einsatz und führt sie zu keinem, den in diesem Statut festgelegten Bestimmungen entsprechenden Ergebnis, so ist es zulässig, auch noch nach Abs. 6. lit. b) zu verfahren.
8. Eine Vertrauensabstimmung benötigt eine qualifizierte Mehrheit der abgegeben gültigen

Stimmen (siehe Abs. 2.) und ist in folgenden Fällen durchzuführen:

- a) Kandidiert ein Mitglied nach zwei Vorstandsperioden ein drittes Mal für eine Vorstandsfunktion, so hat die Generalversammlung über die Zulassung zur Wahl vor dem eigentlichen Wahlvorgang in einer gesonderten Abstimmung diesem Mitglied das Vertrauen auszusprechen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist diese Kandidatur nicht zulässig.
  - b) Außerordentliche Kandidaturen nach Abs. 6. lit. a) benötigen ebenfalls eine dem eigentlichen Wahlvorgang vorausgehende Vertrauensabstimmung. Für andere Organe des Vereins gilt dies sinngemäß.
9. Jedes Organ kann für seinen Bereich eine Geschäftsordnung beschließen. Für jede Sitzung gilt die Geschäftsordnung vom Ende der vorhergegangenen Sitzung. Eine eventuelle Änderung der Geschäftsordnung kann also immer erst die nächstfolgende Sitzung betreffen.
  10. Der Beschluss über die endgültige Tagesordnung obliegt jeweils den tagenden Gremien (Organen) und hat am Beginn der Sitzung zu erfolgen.
  11. Alle Sitzungen des Vereins sind öffentlich; GästInnen haben ein Rederecht. Soll eine Sitzung nicht öffentlich abgehalten werden oder GästInnen das Rederecht aberkannt werden, hat dazu ein Beschluss des jeweiligen Organs zu erfolgen. Diese Entscheidung ist endgültig.
  12. Statuten von Zweigvereinen dürfen diesem Statut nicht widersprechen; insbesondere gelten für sie die Allgemeinen Verfahrensbestimmungen sinngemäß.

## **§ 25 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Statutenänderungen treten mit dem dritten Monatsersten nach der Beschlussfassung in Kraft.
2. Sonstige Beschlüsse treten, sofern dies nicht ausdrücklich anders beschlossen wird, mit dem nächsten Monatsersten nach der Beschlussfassung in Kraft.

**Beschlossen durch die Konstituierende 1. Generalversammlung am 21. Jänner 1983**

**Geändert durch Beschluss der Ordentlichen 5. Generalversammlung der HOSI Linz am 08. Dezember 1990** (Verankerung des Plenums, Splitting)

**Geändert durch Beschluss der Außerordentlichen 9. Generalversammlung der HOSI Linz am 28. Mai 1994** (Neufassung)

**Geändert durch Beschluss der Ordentlichen 12. Generalversammlung der HOSI Linz am 25. Jänner 1997** (Aktualisierung)

**Geändert durch Beschluss der Ordentlichen 15. Generalversammlung der HOSI Linz am 29. Jänner 2000** (Umsetzung der Rechtschreibreform 1999)

**Geändert durch Beschluss der Ordentlichen 18. Generalversammlung der HOSI Linz am 24. Mai 2003** (Anpassung an das Vereinsgesetz 2002)

**Geändert durch Beschluss der Ordentlichen 19. Generalversammlung der HOSI Linz am 07. Februar 2004** (Neudefinition des Mitgliederbegriffs)

**Geändert durch Beschluss der Außerordentlichen 20. Generalversammlung der HOSI Linz am 22. Mai 2004** (Anpassung an das OÖ ADG und weitere Anpassungen an das Vereinsgesetz 2002)

**Geändert durch Beschluss der Ordentlichen 22. Generalversammlung der HOSI Linz am 18. Februar 2006** (Verankerung der Geschäftsführung)

**Geändert durch Beschluss der Ordentlichen 23. Generalversammlung der HOSI Linz am 03. März 2007** (Kompetenzzuweisung zum Vorstand und Kompetenzteilung mit der Geschäftsführung; Allgemeine Verfahrensbestimmungen, Vorstandsparität)

**Geändert durch Beschluss der Außerordentlichen 26. Generalversammlung der HOSI Linz am 09. Mai 2009** (Anzahl der Vorstandsmitglieder; Rückverlagerung von Kompetenzen zum Plenum; Stärkung der Mitgliederrechte; Präzisierung des Wahlmodus in den Allgemeinen Verfahrensbestimmungen)

**Geändert durch Beschluss der Ordentlichen 27. Generalversammlung der HOSI Linz am 27. März 2010** (Änderung der Einberufungsfrist einer Ord. Generalversammlung)



